



Nr.18/2009

Seite 1 von 1

Bedarfsplanung

Gemeinsamer Bundesausschuss verbessert Voraussetzung für die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)2241-9388-30

Telefax:
0049(0)2241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Siegburg/Berlin, 18. Juni 2009 – Mit einer Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie schafft der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Voraussetzung für eine gleichmäßige, flächendeckende Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychotherapeutischen Leistungen. Die am Donnerstag vom G-BA beschlossene Quotenregelung stellt sicher, dass künftig in jedem Planungsbereich ein bestimmter Anteil der Zulassungsmöglichkeiten denjenigen psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten (25 Prozent) sowie Psychotherapeuten (20 Prozent) vorbehalten werden, die ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuen.

Die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen stellt besondere Anforderungen an den Therapeuten. Deshalb müssen in ausreichender Zahl Spezialisten zur Verfügung stehen, um diese Versorgung zu gewährleisten. Durch die neue Regelung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, die tatsächliche Lage der Versorgung wirklichkeitsnah abzubilden und so die Quote gleichmäßig flächendeckend anzuheben.

Ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung wird der G-BA die Auswirkungen des neuen Feststellungsverfahrens überprüfen. Sollten lokale Ungleichbehandlungen in der Anhebung der Versorgungsquote aufgetreten sein, kann diesen dann gegebenenfalls entgegengewirkt werden.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de